

Ursprungsortes" trifft daher auch dann zu, wenn die Begrenzung nicht die Form eines Kreises gewinnt. Es entspricht ferner gerade den Worten „Umkreis ihres Ursprungsortes“, damit eine Fläche zu bezeichnen, welcher der Ursprungsort nicht als Bestandtheil angehört, sondern eine außerhalb desselben gelegene, sich jedoch unmittelbar an denselben anschließende, die Umgebung des Ursprungsortes bildende Fläche. Wenn nun die den Umkreis des Ursprungsortes bildende Fläche den letzteren selbst als Bestandtheil nicht umfaßt, der Ursprungsort vielmehr als von ihr ausgeschlossen erscheint, so kann auch der Berechnungsfactor, welcher für die räumliche Ausdehnung dieses Umkreises im Gesetze für maßgebend erklärt ist, nach dem unterstellbaren, nicht etwa das Gegentheil erkennen lassenden Willen des Gesetzes seinen Anfang nicht aus einem innerhalb des Ursprungsortes gelegenen Punkte, insbesondere nicht an der (gedachten) Mitte des Ursprungsortes nehmen, sondern erst an der Grenze des Ursprungsortes, weil eben erst außerhalb der Grenzen des Ursprungsortes der Umkreis desselben beginnt. Es entspricht deshalb auch dem unterstellbaren Willen des Gesetzgebers, die zwei Meilen, welche er als Berechnungsfactor des Umkreises des Ursprungsortes aufgestellt hat, jeweils erst an den Grenzen des Ursprungsortes beginnen zu lassen. Ein solcher Wille des Gesetzgebers ergibt sich aber auch aus der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der mehrerwähnten Gesetzesbestimmung.

Die in Rede stehende Bestimmung war, ebenso wie die Befreiung von Zeitungen politischen Inhalts, welche nur einmal wöchentlich erscheinen, vom Postzwang, dem Gesetzesentwurf über das Postwesen des Deutschen Reichs, welcher dem Reichstage vorgelegt wurde, fremd und wurde, nachdem Anträge, welche auf die gänzliche Beseitigung des Postzwangs für Zeitungen politischen Inhalts gerichtet waren, bei der zweiten und dritten Berathung des Gesetzesentwurfes abgelehnt worden waren, jedoch bei der zweiten Berathung ein Antrag des Abg. Fischer, welcher die Befreiung der Beförderung von Zeitungen politischen Inhalts auf die Entfernung von zwei Meilen vom Postzwang bezweckte, angenommen worden war, in ihrer jetzigen Fassung bei der dritten Berathung des Gesetzesentwurfes nach dem Antrag des Abg. Becker angenommen. Aus den Reichstagsverhandlungen ergibt sich, daß man mit den vorgeschlagenen und sodann vom Reichstage angenommenen Bestimmungen dem Zeitungsverkehr eine thunlichst freie Bewegung und Förderung gewähren wollte, und aus den Worten insbesondere des Abg. Becker bei der dritten Berathung, womit er gerade die jetzt in Rede stehende Bestimmung begründete, erhellt, daß er den „Umkreis von zwei Meilen vom Erscheinungsort des Blattes“, „den Verkehr von der Stadt in den Umkreis von zwei Meilen, also namentlich von einer großen Stadt in die nächstgelegenen kleinen Städte“ im Auge hatte. Es sollte hiernach die bereits im Gesetzesentwurf für den Verkehr innerhalb eines Ortes angenommene Freiheit vom Postzwang noch über die Grenzen des Ortes hinaus, für den Verkehr nach dem außerhalb des Ursprungsortes gelegenen Raume, ausgedehnt werden, und sollte dieser weiter dem freien Verkehr überlassene Raum sich rings um den Ursprungsort in der Breite von zwei Meilen ausdehnen. Die Absicht der Anträge, welche insbesondere große Städte als Erscheinungsort der Zeitungen im Auge hatten, würde daher theilweise wieder vereitelt, wenn in den zweimeiligen Umkreis der Ursprungsort selbst wieder eingerechnet und die zwei Meilen von der (gedachten) Mitte des Ursprungsortes an gerechnet würden, und würde eine weitere theilweise Vereitelung dadurch erfahren, wenn andererseits in die zwei Meilen auch der Raum des Bestimmungsortes bis in dessen (gedachte) Mitte eingerechnet würde.

Für die Ansicht des Untergerichts kann auch aus §. 2. des Gesetzes vom 28. Octbr. 1871 über Posttarwesen im Gebiete des Deutschen Reichs ein Beweisgrund nicht entnommen werden. Zunächst ist hervorzuheben, daß die Bestimmung des §. 2. des Gesetzes über das Posttarwesen bereits in dem bezüglichen, gleichzeitig mit dem Gesetzesentwurf über das Postwesen des Deutschen Reichs dem Reichstage vorgelegten Gesetzesentwurf enthalten, die in Rede stehende Bestimmung des §. 1. des Gesetzes über das Postwesen dagegen, wie aus dem Obigen ersichtlich, in dem Entwurfe des Gesetzes über das Postwesen nicht enthalten war. Sodann verfolgt §. 2. des Gesetzes über das Posttarwesen einen ganz anderen Zweck als die in Rede stehende Bestimmung des §. 1. des Gesetzes über das Postwesen. Um die mühevoll detailirte Feststellung der Entfernung aller einzelnen dem Postgesetz unterworfenen Orte von einander zu vermeiden, und damit zur Erleichterung der Postverwaltung werden durch §. 2. des Posttargesetzes die dort bezeichneten Tarquadrante festgesetzt und werden für die Tarirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Tarquadrats die Orte des Tarquadrats einheitlich zusammengefaßt; bei einem solchen Prinzip mußte selbstverständlich ein bestimmter Punkt des Quadrats zur Berechnung der Entfernungsstufe festgesetzt werden. Die Geltung dieses Prinzips im Verhältniß der Sendungen von Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrats führt ferner zu einer gegenseitigen Ausgleichung hinsichtlich des Maßes des von der Entfernungsstufe abhängigen Portobetrag und insofern, zumal nach §. 2. des Posttargesetzes auch die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen unberücksichtigt bleiben, durchschnittlich nicht zu einer höheren Belastung des correspondirenden Publicums. Bei der in Rede stehenden Bestimmung des §. 1. des Gesetzes über das Postwesen handelt es sich dagegen um die, aus Rücksicht auf die Interessen des zeitungslisenden Publicums als wünschenswerth erschienene Entbindung von dem Postzwang und würde die Berechnung der zwei Meilen von der Mitte des Ursprungsortes bis zur Mitte des Bestimmungsortes nicht zu einer gegenseitigen Ausgleichung von Verschiedenheiten, sondern lediglich zur erheblichen Beeinträchtigung des räumlichen Umfangs der Freiheit der Zeitungsbeförderung von Postzwang gegenüber der Berechnung der zwei Meilen vom äußersten Ende des Ursprungsortes bis zum Anfangspunkt des Bestimmungsortes führen.

Das Reichsgericht hält übrigens hierbei die Ortsgrenzen nicht — wie das Untergericht bei Auslegung der von Dambach „das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs“, Note 11 zu §. 1. aufgestellten, mit der obigen Ansicht des Reichsgerichts übereinstimmenden Ansicht unterstellt — für gleichbedeutend mit den „Gemarkungsgrenzen“ da die „Gemarkung“ eines Ortes (einer Gemeinde) einen viel größeren Umfang haben kann, als der Ort selbst.

Bei Beantwortung der Frage, ob ein Ort innerhalb des zweimeiligen Umkreises des Ursprungsortes falle, berechnen sich ferner die zwei Meilen auf Grundlage der directen Messung nach der Luftlinie, nicht darnach, wie groß die Entfernung unter Benützung der den Verkehr von dem Ursprungsort mit dem Bestimmungsort vermittelnden Straße sein würde. Zu einer Berechnung auf der letzterwähnten Grundlage gibt die Ausdrucksweise des Gesetzes keinen Anhalt und führt hierzu auch nicht die gesetzgeberische Veranlassung der in Rede stehenden Bestimmung, noch der Umstand, daß die zwei Meilen nicht von der Mitte des Ursprungsortes, sondern von dem äußersten Ende desselben — in der Richtung nach dem Bestimmungsort — hin zu berechnen sind.